

## Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Innerste in der Ortslage Langelsheim im Landkreis Goslar (ÜSG-VO Innerste - Langelsheim im Landkreis Goslar) vom 08.12.2010

Aufgrund § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 115 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

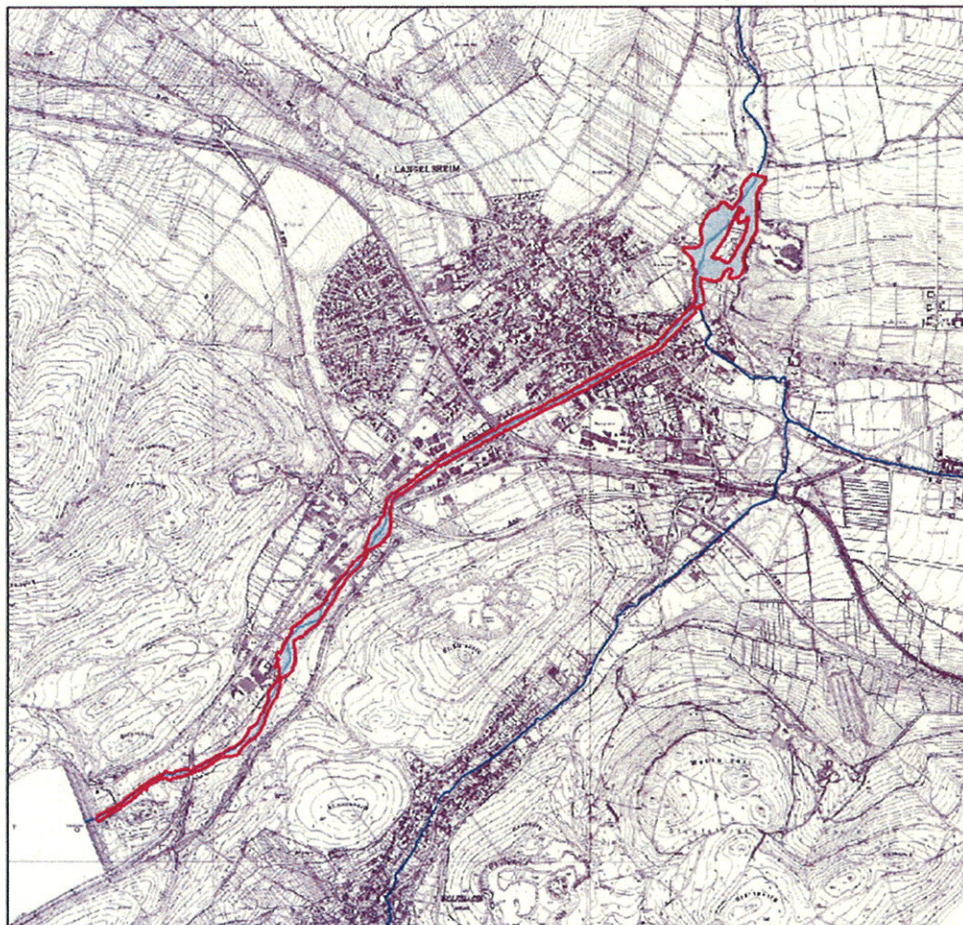
#### Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für die Innerste in der Ortslage Langelsheim im Landkreis Goslar wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet erstreckt sich vom Ablauf der „Innerstetalsperre“ (RW 3589381 / HW 5754219) durch die Ortslage Langelsheim bis unterhalb der Brücke „Umspannwerk“ (RW 3592885 / HW 5757539).
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.



Legende	
<span style="color: red;">■</span>	Überschwemmungsgebiet Innerste
<span style="color: blue;">—</span>	Gewässer


**LANDKREIS GOSLAR**  
 Bauen & Umwelt

Überschwemmungsgebiet Innerste Ortslage Stadt Langelsheim Anlage zu § 2 Abs. 2 der Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises Goslar vom 08.12.2010 Az. 6.2.4 - 66 31 17-10-1.1 Der Landrat Stephan Maske	
<b>Datenquellen:</b> Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt	
Maßstab 1:25.000	Ausfertigung

Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte -DGK 5) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) In den Karten ist der Gewässerverlauf nachrichtlich mittels dunkelblauer Linie skizziert. Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer in den hellblau markierten Flächen an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt. Die Grenze ist die Außenkante dieser Linie.



(4) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar,
- Stadt Langelsheim, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim,
- Verwaltung des gemeindefreien Gebietes Harz, Nieders. Forstamt Clausthal, L'Aigler Platz 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt.

### **§ 3**

#### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen aller Art und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend besondere Regelungen getroffen werden.
- (2) Nicht genehmigungspflichtig sind
  - Weidezäune im erforderlichen Umfang,
  - Einzelmasten für Freileitungen oder ähnlich,
  - Einzelbaumpflanzungen
  - die Verlegung von unterirdischen Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Bauzeit einen Arbeitstag nicht überschreitet.
- (3) Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung (auch eine Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage generell nicht zulässig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung das i.S. von § 106 Abs. 3 WHG als festgesetzt geltende Überschwemmungsgebiet der Innerste außer Kraft, das im ehemals braunschweigischem Gebiet nach dem Gesetz über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 107, S.229) bestimmt war.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Nieders. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 2 vom 14.01.09, S. 42) gegenstandslos.

Goslar, den 08.12.2010

Landkreis Goslar

Der Landrat

gez. Stephan Manke

(L. S.)